

# RS Vwgh 2006/12/19 2006/03/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2006

## Index

L65502 Fischerei Kärnten

23/01 Konkursordnung

## Norm

FischereiG Krnt 2000 §16 Abs1;

FischereiG Krnt 2000 §16 Abs2;

FischereiG Krnt 2000 §16 Abs3;

KO §23;

KO §24;

## Rechtssatz

Aus § 16 Abs 3 Krnt FischereiG 2000, der Regelungen für den Fall einer vorzeitigen Auflösung, Kündigung oder eines vorzeitigen Erlöschens vorsieht, kann nicht abgeleitet werden, dass die Vereinbarung einer nicht den § 16 Abs 1 oder 2 Krnt FischereiG 2000 entsprechenden Pachtdauer - etwa einer unbestimmten Pachtdauer mit jährlichem Kündigungsrecht - zulässig wäre, zumal diese Bestimmung lediglich die Rechtsfolgen einer "vorzeitigen" - sohin vor Ablauf der in § 16 Abs 1 und 2 Krnt FischereiG 2000 vorgesehenen Pachtdauer erfolgenden - Beendigung des Pachtverhältnisses regelt, welche etwa im Falle grober Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch Kündigung im Konkursfall gemäß §§ 23 oder 24 KO eintreten könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030167.X02

## Im RIS seit

18.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)